OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551066/9/Wim/BZ

Datum:
Linz, 16. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Mag. B G, X, X, gegen Spruchpunkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. Dezember 2016, GZ: Wa01-80/05/17-2016/CW, betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung von Oberflächenwässern in den X-bach bzw. X-graben (mitbeteiligte Partei: Gemeinde X) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Spruchpunkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Dezember 2016, GZ: Wa01-80/05/17-2016/CW, wurde der Gemeinde X (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung zur retentierten Einleitung von Oberflächenwässern aus befestigten Flächen in den X-bach bzw. X-graben, welche durch die Erweiterung des Ortsteils X anfallen und im Detailprojekt „Siedlungsaufschließung X“ dargestellt sind, gemäß §§ 9, 11-15, 21, 30-33b, 50, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen sowie unter Festlegung eines Maßes der Wasserbenutzung erteilt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass eine gedrosselte Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus den befestigten Flächen in den X-bach aufgrund der vorhandenen Untergrundverhältnisse notwendig sei, da diese nicht zur Versickerung gebracht werden können. Weiters wäre aufgrund der schon in der Verhandlung berücksichtigten Berechnungsänderungen das Rückhaltevolumen des Stauraumkanals auf ca. 90 m³ erhöht worden, wodurch es zu einer Verbesserung der Berechnungen des Rückhaltevolumens gegenüber dem Einreichprojekt komme.
Zu den Vorbringen von Herrn Dipl.-Ing. Mag. B G während der mündlichen Verhandlung betreffend den beantragten Konsens von 300 m² befestigter Fläche pro Bauparzelle hätte der Amtssachverständige für Schutzwasserbautechnik bemerkt, dass auf der Grundfläche Nr. X zwei Objekte mit einer Wohnfläche von je ca. 110-120 m² errichtet werden sollen. Zusätzlich sollen auf dieser Parzelle ein Carport mit einer Grundrissfläche von ca. 25-30 m² und ein Abstellraum mit einer Fläche von ca. 15 m² hergestellt werden. Ohne Berücksichtigung des Dachvorsprunges bei den Wohngebäuden ergebe sich eine maximale befestigte Dachfläche von 285 m². Ohne die genauere Dachfläche der beiden Wohngebäude zu kennen, könne näherungsweise bei entsprechendem Dachvorsprung mit einer gesamten befestigten Fläche von 400 m² zuzüglich der befestigten Zufahrtsflächen gerechnet werden. Unabhängig davon, wie groß die tatsächlich befestigten Flächen auf der Parzelle Nr. X sein werden, wäre diese Parzelle mit einer Befestigungsfläche von 300 m² berücksichtigt worden. Im Falle, dass nach Bebauung der gesamten Grundstücke der wasserrechtlich beantragte Konsens überschritten werde, so seien entweder seitens der Baubehörde zusätzliche Retentionsmaßnahmen auf den Einzelparzellen vorzuschreiben oder es sei der Stauraumkanal des wasserrechtlichen Einreichprojektes entsprechend zu vergrößern. Sollte der Gesamtkonsens nur geringfügige Abweichungen aufweisen, könne dieser aus schutzwasserbautechnischer Sicht nachträglich genehmigt werden. Grundsätzlich sei jedenfalls festzuhalten, dass die im Projekt angesetzte befestigte

Grundrissfläche von 300 m² als üblicher Bemessungsansatz gesehen werden könne.
Zu den Befürchtungen des Herrn Dipl.-Ing. Mag. G betreffend eine allfällige Einwirkung auf Liegenschaften oberhalb der geplanten Siedlungserweiterung hätte der Amtssachverständige bemerkt, dass durch die geplante und projektierte gedrosselte Oberflächenwasserableitung aus den sechs Bauparzellen die Ableitung der Oberflächenwässer des oberhalb gelegenen Grundstückes keine negative Auswirkung erfahren würde.
Betreffend die Einwendungen des Herrn Dipl.-Ing. Mag. G zur Bebauungsgröße der einzelnen Parzellen mit über 300 m² befestigter Fläche werde angemerkt, dass dies in erster Linie der Baubehörde obliege. Es könne nicht Aufgabe der Wasserrechtsbehörde sein, der Bauabteilung Vorschreibungen betreffend eine allfällige Größenbestimmung von befestigten Flächen zu machen. Sollte der wasserrechtlich bewilligte Konsens für die Einleitung der Oberflächenwässer nach Bebauung aller Parzellen nicht eingehalten werden können, so seien von der Baubehörde Versickerungsmaßnahmen auf Eigengrund vorzuschreiben. Sollte dies nicht durchführbar sein, so sei um eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der bestehenden Anlage oder einer allfälligen anders gearteten Einleitung anzusuchen.
Zu den Anmerkungen betreffend die Abflussverhältnisse an der Nordseite des Grundstückes Nr. X, KG X, werde auf das Übereinkommen zwischen der Gemeinde X und Herrn und Frau X-X, vom 19. Februar 2016, verwiesen. Die Abflussverhältnisse des Gerinnes würden durch gegenständliches Vorhaben nicht verändert werden und könnten aus diesem Grunde im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden. Dies betreffe auch allfällige sonstige noch eingebrachte Einwendungen des Herrn Dipl.-Ing. Mag. G.
Im Wesentlichen würden die obigen Ausführungen zu den Anbringen des Herrn Dipl.-Ing. Mag. G im Rahmen der mündlichen Verhandlung (14. November 2016) auch auf die per E-Mail vom 19. Dezember 2016 eingebrachten Anbringen zutreffen. Ergänzend werde angemerkt, dass sich keine Anlagenteile des gegenständlichen Bewilligungsprojektes auf den Bauparzellen des Herrn Dipl.-Ing. Mag. G befinden würden.

1.2. Gegen diesen Spruchpunkt hat der Bf rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 24. Jänner 2017, erhoben und die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde beantragt.

Begründend führt der Bf zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass das Maß der Wasserbenutzung zu gering festgelegt sei, insbesondere was das Grundstück Nr. X mit einem Flächenausmaß von 1.598 m² betreffe, welches sich im Eigentum des Bf befinde. Die ergänzenden hydraulischen Berechnungen seien zwar zur

Überprüfung vorgelegt worden, jedoch wären diese nicht einer Schlüssigkeitsprüfung im Hinblick auf die unterschiedlichen einzelnen Grundstücksflächen mit unterschiedlichem Flächenausmaß unterzogen worden. Die Flächenausmaße der einzelnen Grundstücksflächen würden sich von 700 bis nahezu 1.600 m² bewegen. Die Bebauung der einzelnen Parzellen dürfe erst nach vollständiger Funktionsprüfung der Anlagenteile für die gedrosselte Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgen. Die Größe des Retentionsbeckens müsse mindestens 90 m³ betragen. Die im Projekt angesetzte Grundrissfläche von 300 m² (pro Parzelle) könne zwar möglicherweise als üblicher Bemessungsansatz grundsätzlich als ausreichend gesehen werden, jedoch sei dieser Bemessungsansatz nach Maßgabe des vom Bf bei der mitbeteiligten Partei eingereichten Bauprojektes für den konkreten Fall völlig ungeeignet, daraus eine Grundlage zur Berechnung des erforderlichen Retentionsvolumens abzuleiten. Selbst die von der belangten Behörde lediglich näherungsweise ermittelte gesamte befestigte Fläche von 400 m² zuzüglich der befestigten Zufahrtsflächen auf der Grundstücksparzelle Nr. X übersteige wesentlich die üblicherweise von der belangten Behörde angenommene befestigte Grundrissfläche von 300 m² pro Parzelle. Gänzlich unberücksichtigt geblieben sei dabei auch noch der Umstand, dass das Flächenausmaß der Grundstücksparzelle Nr. X nahezu 1.600 m² im Gegensatz zu den anderen restlichen Grundstücksparzellen, welche eine Fläche von durchschnittlich 800 m² aufweisen, betrage. Davon ausgehend könne es keinesfalls richtig sein, dass pauschal pro Grundstücksparzelle eine befestigte Fläche von 300 m² für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Retentionsbeckens herangezogen werde.

1.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 25. Jänner 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

1.4. Mit E-Mail vom 6. Februar 2017 übermittelte die belangte Behörde folgendes E-Mail des beteiligten Projektanten vom 1. Februar 2017:

„[B]ezüglich dem vorliegenden Wasserrechtsbescheid, Siedlungsaufschließung X, möchten wir die telefonische Besprechung vom 13.01.2017 nochmals dokumentieren:
Das erforderliche Retentionsbecken für Oberflächenwässer der befestigten Flächen für die 6 Parzellen der Siedlung X (Bemessungsfläche 300 m²/Parzelle) wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung vom ASV auf mind. 90 m³ festgesetzt. Andererseits darf beim maßgebenden Grünlandabfluss der Abflussbeiwert von 0,15 auf 0,20 erhöht werden. Somit ergibt sich ein erforderlicher Retentionsraum von 67 m³ (Siehe mail X vom 28.11.2016).
Im Zuge der tel. Besprechung wurde daher vereinbart, das Retentionsbecken auf ein Fassungsvolumen von 90 m³ auszuführen und die Bemessungsfläche auf 400 m²/Parzelle zu erhöhen. Diese geringfügige Änderung soll im Zuge der Kollaudierung nachträglich bewilligt werden.“

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2017 vor Ort. An der Verhandlung nahmen der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde, Vertreter der mitbeteiligten Partei sowie ein Vertreter des beteiligten Projektanten teil. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Amtssachverständige für Wasserbautechnik zur Beweisfrage, ob durch die derzeitige Konzeption der Oberflächenwasserableitung der Bf in seinem Grundeigentum wahrscheinlich beeinträchtigt wird, aus fachlicher Sicht Folgendes aus:

„Sollte es durch eine Ableitung aus einer größeren versiegelten Fläche wie bewilligt zu einer vorzeitigen Füllung des Stauraumkanals kommen, wird der Mehranfall über den Notüberlauf DN 200 direkt in den Ableitungskanal zum Vorfluter geleitet. Ein Rückstau auf die Parzelle Nr. X im Besitz des Bf und somit negative Auswirkungen auf dessen Grundstück und Liegenschaften können daher in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Auch bei Auftreten eines über dem Bemessungsereignis liegenden Niederschlagsereignisses kommt es zu einem vorzeitigen Anspringen des Notüberlaufes, wodurch ebenfalls negative Auswirkungen auf das oben genannte Grundstück verhindert werden.

Weiters kann es aufgrund des Höhenunterschiedes der Grundparzelle Nr. X (tiefster Parzellenpunkt ca. 505 m ü.A.), KG X, zur Höhenlage des Stauraumkanals (Geländehöhe am obersten Ende des Stauraumkanals ca. 496 m ü.A.) zu keinem Rückstau aus dem Stauraumkanal in Richtung der Liegenschaft des Bf kommen.

In Anlehnung an das ÖWAV-Regelblatt 45 ‚Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund' kann auch aus schutzwasserbautechnischer Sicht die hydraulische Mindestdimensionierung von Rückhaltebecken für ein 5-jährliches Niederschlagsereignis als Basisbemessung herangezogen werden. Nach dem gegenständlichen Regelblatt sollte für ländliche Gebiete mit geringer Bebauungsdichte ein 10-jährliches Niederschlagsereignis, für Wohngebiete ein 20-jährliches und für Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete mit einer hohen Bebauungsdichte ein 30-jährliches Niederschlagsereignis herangezogen werden.
Im Zusammenhang mit der Forderung der Wildbach- und Lawinenverbauung (ca. 4 m³ Retentionsvolumen pro 100 m² befestigter Fläche) wurde für das gegenständliche Projekt die Dimensionierung auf ein 30-jährliches Niederschlagsereignis in Absprache mit dem Projektanten gewählt.
Würde man sich bei der Retention auch an das ÖWAV-Regelblatt 45 anlehnen, könnte theoretisch das Bemessungsereignis auf ein 10-jährliches bis max. 20-jährliches Niederschlagsereignis reduziert werden. Die Bemessung der Anlageteile für das gegenständliche Projekt liegt somit jedenfalls auf der sicheren Seite."

Der Bf gab eine Stellungnahme unter anderem dahingehend ab, dass die Ausführungen des Sachverständigen zur Kenntnis genommen werden.

Der Vertreter der mitbeteiligten Partei gab eine Stellungnahme dahingehend ab, dass der Bf ihrer Ansicht nach keine Parteistellung besitze.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung - in Ergänzung zum unter 1.1. bis 2.1. dargestellten Verfahrenslauf - von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X.

Mit Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde vom 27. Dezember 2016, GZ: Wa01-80/05/17-2016/CW, wurde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung zur retentierten Einleitung von Oberflächenwässern aus befestigten Flächen in den X-bach bzw. X-graben, welche durch die Erweiterung des Ortsteils X anfallen und im Detailprojekt „Siedlungsaufschließung X“ dargestellt sind, unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen sowie unter Festlegung eines Maßes der Wasserbenutzung erteilt. Auflagepunkt 10. lautet: „Die Größe des Retentionsbeckens muss mind. 90 m³ betragen.“
Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit 15,41 l/s für ein 15-minütiges 30-jährliches Niederschlagsereignis bei maximalem Einstau im Stauraumkanal festgesetzt.

Vorgesehen ist die retentierte Ableitung der Oberflächenwässer aus den befestigten Flächen von insgesamt sechs Bauparzellen. Es wurde pro Bauparzelle eine Entwässerungsfläche von 400 m² befestigter Fläche zugrunde gelegt. Die Dimensionierung des mittlerweile errichteten Stauraumkanals erfolgte auf ein 15-minütiges 30-jährliches Niederschlagsereignis, bezogen auf den EHYD-Gitterpunkt 3269. Der Stauraumkanal wurde mit einer Länge von rund 48 m und einem Durchmesser von 1.600 mm mit einem Nutzvolumen von ca. 90 m³ errichtet.

Dem Bf wurde bereits eine rechtskräftige Baubewilligung erteilt (Bescheid vom 7. September 2017, GZ: Bau-42/2016). Die überbaute Fläche für Haus 1 und Haus 2 und Carport ist mit 207,76 m² + 198,52 m² angeführt. Weitere Flächen werden nicht versiegelt.

Durch die gegenständliche retentierte Ableitung von Oberflächenwässern aus befestigten Flächen in den X-bach bzw. X-graben sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundstück des Bf durch einen Rückstau, auch bei Auftreten eines über dem Bemessungsereignis liegenden Niederschlagsereignisses, auszuschließen, da bei einer vorzeitigen Füllung des Stauraumkanals der „Mehranfall“ über den Notüberlauf DN 200 direkt in den Ableitungskanal zum Vorfluter geleitet wird. Gegen einen Rückstau spricht auch schon der Höhenunterschied zwischen dem Grundstück des Bf (tiefster Punkt ca. 505 m ü.A.) und dem Stauraumkanal (Geländehöhe am obersten Ende des Stauraumkanals ca. 496 m ü.A.).

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich widerspruchsfrei aus den Projektsunterlagen, dem Verfahrensakt der belangten Behörde sowie aus dem

durchgeführten Beweisverfahren des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, insbesondere den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8 [richtig nun 7]), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 lit. 1 WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

Nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 sind Parteien diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen.

Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

3.2. Vorweg wird zum Vorbringen bezüglich Parteistellung Folgendes festgestellt:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es für die Parteistellung ausreichend, aber auch erforderlich, dass eine Beeinträchtigung der im § 12 Abs. 2 angeführten Rechte denkmöglich ist (vgl. VwGH 24.1.2013, 2012/07/0208, mwN). Ob eine Beeinträchtigung dieser Rechte tatsächlich statt-

findet, ist Gegenstand des Verfahrens, berührt aber nicht die Parteieigenschaft (so z.B. VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040).

Im gegenständlichen Fall befindet sich das Grundstück des Bf im Nahbereich der geplanten Maßnahmen. Es war daher nicht von vornherein völlig auszuschließen, dass eine Verletzung der Rechte des Bf, insbesondere des Grundeigentums, möglich ist. Da somit eine Beeinträchtigung von Rechten denkmöglich war und dies im Verfahren, z.B. auch durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, zu prüfen war, kommt dem Bf Parteistellung zu.

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Konsenswerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese fremde Rechte nicht verletzt und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt (vgl. VwGH 20.2.2014, 2012/07/0139, mwN).

Verfahrensgegenständlich befürchtet der Bf eine Beeinträchtigung seines Grundstückes Nr. X durch eine zu geringe Konzeption der gegenständlichen Oberflächenwasserableitung.

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass durch die gegenständliche retentierte Ableitung von Oberflächenwässern aus befestigten Flächen in den X-bach bzw. X-graben der Bf in seinen Rechten nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundstück des Bf durch einen Rückstau, auch bei Auftreten eines über dem Bemessungsereignis liegenden Niederschlagsereignisses, auszuschließen, da bei einer vorzeitigen Füllung des Stauraumkanals der „Mehranfall“ über den Notüberlauf DN 200 direkt in den Ableitungskanal zum Vorfluter geleitet wird. Gegen einen Rückstau spricht auch schon der Höhenunterschied zwischen dem Grundstück des Bf (tiefster Punkt ca. 505 m ü.A.) und dem Stauraumkanal (Geländehöhe am obersten Ende des Stauraumkanals ca. 496 m ü.A.).

Darüber hinaus wird angemerkt, dass entgegen der ursprünglichen Planung nunmehr eine Entwässerungsfläche pro Parzelle von 400 m² angenommen und der Stauraumkanal mit einem Nutzvolumen von ca. 90 m³ hergestellt wurde. Überdies wurde mit Auflagepunkt 10. des angefochtenen Spruchpunktes III. der mitbeteiligten Partei vorgeschrieben, dass die Größe des Retentionsbeckens mindestens 90 m³ betragen muss.

Zusammenfassend ist eine Beeinträchtigung der Rechte des Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Im Übrigen ist die mitbeteiligte Partei als Konsensinhaberin für die Einhaltung der wasserrechtlichen Bewilligung - und somit auch des festgelegten Maßes der Wasserbenutzung - verantwortlich.

3.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Spruchpunkt III. des Bescheides zu bestätigen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer